



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Schlussbericht des WBF über den Umsetzungsstand der Wachstumspolitik 2012–2015

Bern, 22. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Evaluation der einzelnen Massnahmen	4
2.1	Formulierung einer nationalen Gesundheitsstrategie	4
2.2	Weiterentwicklung der Agrarpolitik	5
2.3	Ausbau und Verstärkung des Netzes von Freihandelsabkommen	7
2.4	Sicherung der Personenfreizügigkeit mit der EU	8
2.5	Abkommen mit der EU im Bereich Strom und Energie	8
2.6	Festlegung mittelfristiger ausgabenpolitischer Prioritäten	9
2.7	Unternehmenssteuerreform III	10
2.8	Konzeptbericht «Mobility Pricing»	11
2.9	AHV-Revision	12
2.10	Konkretisierung und Umsetzung der Energiestrategie 2050.....	12
2.11	Verabschiedung des Konzepts einer ökologischen Steuerreform.....	14
2.12	Umsetzung der Strategien «Informationsgesellschaft Schweiz» und «E-Government-Strategie Schweiz».....	15
2.13	Fortsetzung der administrativen Entlastung	16
3	Gesamtbeurteilung der Umsetzung der Wachstumspolitik	18

Zusammenfassung

Die Evaluation der Wachstumspolitik 2012–2015 zeigt, dass eine Mehrheit der anvisierten Ziele erreicht oder teilweise erreicht wurde. Die Altersvorsorge 2020, die Unternehmenssteuerreform III, die Energiestrategie 2050, die Agrarpolitik 2014–2017, der Legislaturfinanzplan 2017–2019 liegen dem Parlament vor oder wurden bereits durch das Parlament verabschiedet. Des Weiteren wurde das Netz an Freihandelsabkommen ausgebaut, die administrative Entlastung fortgesetzt und die Strategien «Informationsgesellschaft Schweiz» und «E-Government Schweiz» weitgehend umgesetzt. Zudem wurden mit dem Konzeptbericht «Mobility Pricing» und im Rahmen der nationalen Gesundheitsstrategie Wege aufgezeigt, wie im Gesundheitswesen bzw. in der Verkehrsinfrastrukturnutzung Effizienzsteigerungen erreicht werden können. Viele der wirtschaftspolitischen Herausforderungen aus dem vergangenen Wachstumspaket sind aber nach wie vor aktuell. Insbesondere die Umsetzung der Massnahmen mit Bezug zu europapolitischen Fragen hat sich verzögert. Zugleich verlangen Projekte, die über den Zeithorizont 2012–2015 hinausgehen eine konsequente Weiterverfolgung. Verschiedene Massnahmen der Wachstumspolitik 2012–2015 finden daher Eingang in die Neue Wachstumspolitik 2016–2019.

1 Einleitung

Gute Wirtschaftspolitik besteht zu einem erheblichen Teil aus einer langfristig orientierten Wachstumspolitik, welche die Grundlage für einen nachhaltigen Wohlstand schafft. In den 1990er-Jahren stand die Schweizer Wirtschaft unter dem Eindruck einer lange anhaltenden wirtschaftlichen Schwächephase. Unter dem Zeichen der «Revitalisierung» der Schweizer Volkswirtschaft wurde ein umfassendes Programm zur marktwirtschaftlichen Erneuerung begonnen, das unter anderem eine tiefgreifende Kartellrechtsrevision und die Schaffung des Binnenmarktgesetzes enthielt. Dazu kamen auch bedeutende Öffnungsschritte im Infrastrukturbereich (insb. Telekommunikation). Seit 2004 verfolgt der Bundesrat die wirtschaftlichen Reformbestrebungen unter dem Titel der Wachstumspolitik. Die erste Wachstumspolitik 2004–2007 enthielt als Elemente u.a. die Reform des Binnenmarktgesetzes, die Agrarpolitik 2011, die Unternehmenssteuerreform II und die 5. IV-Revision. Wesentliche Elemente der zweiten Wachstumspolitik 2007–2011 waren die Revision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse, die Bestätigung und Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU, die Mehrwertsteuer-Reform, die Postreform und schliesslich der Erlass des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes.

Die Wachstumspolitik 2012–2015 war somit das dritte Wachstumspaket des Bundesrats seit der Einführung der Wachstumspolitik und enthielt in erster Linie Massnahmen, die der Produktivitätssteigerung der Wirtschaft in ihrer ganzen Breite dienlich sein sollten. Sie suchte - sektoral betrachtet - vor allem aber auch zu bewirken, dass die binnenorientierten Sektoren im Zuge des zukünftigen Wachstums nicht mehr in gleich überproportionaler Weise auf zusätzliche Arbeitskräfte statt auf Produktivitätszuwachs bauen. Die 13 Massnahmen, die der Bundesrat im Juni 2012 dazu verabschiedet hatte, lauten wie folgt:

1. Formulierung einer nationalen Gesundheitsstrategie
2. Weiterentwicklung der Agrarpolitik
3. Ausbau und Verstärkung des Netzes von Freihandelsabkommen
4. Sicherung der Personenfreizügigkeit mit der EU
5. Abkommen mit der EU im Bereich Strom und Energie
6. Festlegung mittelfristiger ausgabenpolitischer Prioritäten
7. Unternehmenssteuerreform III
8. Konzeptbericht «Mobility Pricing»
9. AHV-Revision
10. Konkretisierung und Umsetzung der Energiestrategie 2050
11. Verabschiedung des Konzepts einer ökologischen Steuerreform
12. Umsetzung der Strategien «Informationsgesellschaft Schweiz» und «E-Government Schweiz»
13. Fortsetzung der administrativen Entlastung

Mit dem Beschluss des Bundesrates vom 15. Juni 2012 wurde das damalige Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD, heute WBF) damit beauftragt, einen Schlussbericht zum Umsetzungsstand der Wachstumspolitik 2012–2015 des Bundesrates zu erstellen. Ein erster Zwischenbericht zum Umsetzungsstand der Wachstumspolitik wurde Ende 2013 publiziert.¹ Der vorliegende Bericht evaluiert den Fortschritt der 13 Massnahmen der Wachstumspolitik des Bundesrates im Vergleich zu den im Juni 2012 formulierten Erwartungen. Dazu wird jeweils zunächst der ursprüngliche Auftrag, der im Bericht des Bundesrates «Wachstumspolitik 2012–2015» erteilt wurde, in Erinnerung gerufen. Unter dem Zwischentitel «Umsetzungsstand Ende 2015» erfolgt eine Erläuterung zum Fortschritt der jeweiligen Massnahme, worauf der Abschnitt mit einer qualitativen Beurteilung des Umsetzungsstandes durch das WBF endet.²

¹ Abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Strukturwandel_Wachstum/Wachstum/Bericht_Umsetzungsstand_Wachstumspolitik_2012-2015_br.html

² Der Stand der Umsetzungsarbeiten bezieht sich auf die Bewertung per Ende Dezember 2015.

Zur Beurteilung des Umsetzungsstandes hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Februar 2016 die federführenden Bundesämter konsultiert.

2 Evaluation der einzelnen Massnahmen

2.1 Formulierung einer nationalen Gesundheitsstrategie

Auftrag des Bundesrates im Rahmen der Wachstumspolitik vom Juni 2012

Im Rahmen der nationalen Gesundheitsstrategie sollte das Potenzial an Effizienzsteigerungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen aufgezeigt werden. Geprüft werden sollten die Einführung und der Ausbau geeigneter Formen von Wettbewerb und/oder alternativer Steuerungsmechanismen (Benchmarking) sowie die Erhöhung der Transparenz im gesamten System hinsichtlich Leistungen und Kosten. Zudem sollte den Auswirkungen der steigenden Lebenserwartung, des zunehmenden Wohlstandes und des medizinisch-technischen Fortschrittes auf die weitere Zunahme der Kosten im Gesundheitswesen und in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) Rechnung getragen werden. Als konkrete Vorgaben festgehalten wurde die Ausarbeitung der «nationalen Gesundheitsstrategie» wobei folgende drei Aspekte hervorgehoben wurden:

- die Bereitstellung ausreichender Gesundheitsdaten zur Qualitätsmessung,
- die Prüfung von Tarifen und Eckwerten für die zukünftige Finanzierung der Gesundheitsversorgung,
- die Steuerung des Gesundheitssystems.

Umsetzungsstand Ende 2015

Am 22. Januar 2013 wurde der Bericht zur nationalen Gesundheitsstrategie «Gesundheit 2020» vom Bundesrat verabschiedet.³ Der Bericht beinhaltet 36 Massnahmen in vier gesundheitspolitischen Handlungsfeldern und zeigt damit die Effizienzpotenziale im Gesundheitssystem auf.

Die Umsetzung der Qualitätsstrategie wird dazu beitragen, die Qualität der Leistungen zu gewährleisten und zu verbessern, die Sicherheit der Patienten nachhaltig zu steigern und schliesslich auch die Kosten der obligatorischen Krankenversicherung einzudämmen. Der Bundesrat hat hierzu am 4. Dezember 2015 die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit) mit der Weiterführung der Nationalen Pilotprogramme Patientensicherheit sowie mit Projekten zur Stärkung der Transparenz (Ausbau Qualitätsindikatoren) verabschiedet. Bei der Reduktion nicht wirksamer und ineffizienter Leistungen, Verfahren und Medikamente hat der Bundesrat dem Grundsatz der personellen und finanziellen Stärkung der Health Technology Assessments (HTA) beim Bund zugestimmt. Zukünftig soll entsprechend der Vorgabe von Artikel 32 KVG eine systematische periodische Überprüfung bestehender Leistungen, Verbesserungen von Entscheidungsgrundlagen zur Bewertung neuer Leistungen mittels HTA-Berichten sowie durch Einführung eines Horizon Scannings erfolgen. Das BAG hat hierzu bereits mit dem Aufbau eines Programmes zur Reevaluation von Leistungen gestartet und wird diese Aktivitäten weiter ausbauen, wodurch Kosteneinsparungen durch den Ausschluss von obsoleten Leistungen erzielt werden sollen.

Weiter stellt der Bericht fest, dass die bestehenden Tarifstrukturen revisionsbedürftig sind, da sie auf veralteten Kostendaten beruhen und/oder systematische Verzerrungen enthalten. Für die Gesamtrevision Tarmed hat der Bundesrat klare Rahmenbedingungen kommuniziert. Eine sorgfältige Überprüfung der Arbeiten der Tarifpartner, allenfalls auch mit einem weiteren subsidiären Eingriff, ist hier notwendig, um Kostensteigerungen auch im Nachgang einer Revision

³ Abrufbar unter: <http://www.bag.admin.ch/gesundheit2020/index.html?lang=de>

zu vermeiden. Auch im Bereich DRG braucht es die bereits vom Bundesrat eingeforderte Konkretisierung der Strategie.

Bezüglich der Steuerungsmöglichkeiten steht die Weiterführung der bisherigen Zulassungsbeschränkung für Ärztinnen und Ärzte im Zentrum. Diese soll nahtlos an die bisherige Regelung anschliessen, um den Kantonen ein notwendiges und praktikables Instrument zur Steuerung der Ärztedichte zu geben. Weiter hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, einen Bericht zur Optimierung der ambulanten Versorgung zu verfassen.

Aus Sicht des WBF wurde mit der Veröffentlichung des Berichts «Gesundheit 2020» dem Auftrag der Wachstumspolitik weitgehend entsprochen. Verschiedene Handlungsfelder zur Effizienzsteigerung im Gesundheitssystem konnten identifiziert werden. Die geplanten Projekte zur Erhöhung der Transparenz im Gesundheitswesen sowie die systematische und periodische Überprüfung bestehender Leistungen und der somit geplante Abbau von Verzerrungen sind zu begrüessen. Die im internationalen Vergleich hohen Gesundheitskosten werden jedoch weitere Anstrengungen zur Effizienzsteigerung des Gesundheitssystems bedingen. Eine konsequente Ausschöpfung von Effizienzsteigerungsmöglichkeiten durch die Einführung und den Ausbau geeigneter Formen von Wettbewerb ist daher weiterzuverfolgen.

2.2 Weiterentwicklung der Agrarpolitik

Auftrag des Bundesrates im Rahmen der Wachstumspolitik vom Juni 2012

Das vergleichsweise tiefe Niveau der Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft ist sowohl bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Kontext als auch bezüglich der Kosten für nachgelagerte Bereiche im Binnenmarkt (Nahrungsmittelindustrie, Tourismuswirtschaft) problematisch. Im Rahmen der Agrarpolitik sollten daher Alternativen zum bisherigen Verhandlungsansatz aufgezeigt werden, welche eine schrittweise Marktöffnung gegenüber der EU erlauben. Binnenwirtschaftliche Massnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität sollten in folgenden drei Bereiche geprüft werden:

- Steigerung der Flächenmobilität,
- Anpassung der Strukturverbesserungsmassnahmen,
- Möglichkeiten zur Marktöffnung und verstärktem Wettbewerb in der Landwirtschaft vorgelagerten Sektoren.

Umsetzungsstand Ende 2015

Am 1. Januar 2014 traten die Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014–2017 in Kraft. Mit der Agrarpolitik 2014–2017 erfolgte der Wechsel von den bisherigen pauschalen Tier- und Flächenbeiträgen zu leistungsorientierten Instrumenten zur Förderung einer nachhaltigen Produktion. Die im Rahmen des Systemwechsels zeitlich befristeten betriebsbezogenen Übergangsbeiträge wirken sich dabei positiv auf die Flächenmobilität aus, da sie an keinerlei Produktionsfaktoren gebunden sind.

Strukturverbesserungsmassnahmen werden mit der Agrarpolitik 2014–2017 stärker auf die Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet. Dabei sollen Anreize für überbetriebliche Zusammenarbeit zu wettbewerbsfähigeren Strukturen beitragen. So werden Direktzahlungen weniger stark nach der Grösse der Betriebe abgestuft. Gezielt gefördert werden zudem gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten. Per 1. Januar 2016 wurden schliesslich die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit von unterstützten Strukturverbesserungsmassnahmen verschärft.

Im Bereich Marktöffnung sind die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU entlang der gesamten Lebensmittelkette Teil der Verhandlungen über ein mögliches Abkommen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit und öffentliche Gesundheit. Die Verhandlungsgruppe für den «Marktzutritt» traf sich letztmals am 22. Juli 2010. Die

Verhandlungen in diesem Bereich wurden somit de facto sistiert. Im Rahmen seiner Bemühungen, Wege einer schrittweisen und kontrollierten Öffnung aufzuzeigen, hat der Bundesrat am 14. Mai 2014 einen Bericht in Erfüllung der Motion WAK-N 12.3665 über eine gegenseitige sektorielle Marktöffnung mit der EU für sämtliche Milchprodukte publiziert. In der Folge hat die gleiche Kommission einen Folgebericht zu den Perspektiven im Milchmarkt (15.3380) in Auftrag gegeben. Dieser soll 2016 vom Bundesrat verabschiedet werden.

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft wurden in den letzten Jahren die Märkte für landwirtschaftliche Produktionsmittel liberalisiert und Parallelimporte erleichtert. BAKBASEL⁴ konnte in einer Studie aufzeigen, dass Schweizer Landwirtinnen und Landwirte trotzdem nach wie vor mehr für Vorleistungen bezahlen als Betriebe im angrenzenden Ausland, wobei sich die Preisdifferenzen in den letzten Jahren verringert haben. Ein wichtiges Ergebnis der Studie ist, dass die Landwirte beim Kauf von Produktionsmitteln einen gewissen Handlungsspielraum haben, den es zu erweitern und besser zu nutzen gilt.

Der Zeitraum von 2018 bis 2021 soll zur Stabilisierung und Optimierung der 2014 eingeführten Massnahmen genutzt werden. Der Bundesrat hat dem Parlament daher eine Botschaft zu den Zahlungsrahmen 2018–2021 vorgelegt, welcher keine Gesetzesänderungen vorsieht. Für die punktuellen Systemoptimierungen bieten die geltenden Gesetzesbestimmungen dem Bundesrat genügend Handlungsspielraum. Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Mittel ist zu erwähnen, dass der Bundesrat das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 auch in den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen umsetzen will.

Im Hinblick auf die Agrarpolitik ab 2022 erarbeitet das WBF ein Konzept, das weitere Reformen bringen wird in den Bereichen «Markt», «natürliche Ressourcen» sowie «Management und Strukturen». Die Herausforderungen, welche sich aus laufenden oder anderweitig relevanten internationalen Verhandlungen (z.B. TTIP) ergeben, werden in der Neukonzeption berücksichtigt. Die Evaluation der OECD zur Schweizer Agrarpolitik dient als wichtige Grundlage für die Konzeption der Weiterentwicklung der Agrarpolitik.

Aus Sicht des WBF konnten in den drei hervorgehobenen Bereichen (Steigerung der Flächenmobilität, Strukturverbesserungsmassnahmen sowie Marktöffnung und verstärkter Wettbewerb) im Rahmen der Agrarpolitik 2014–2017 Fortschritte erzielt und damit Voraussetzung geschaffen werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu stärken. Von den die Agrarpolitik betreffenden Zielen der Wachstumspolitik konnte die Mehrheit der Ziele erreicht werden. Im Bereich der Marktöffnung konnte eine Öffnung bei den der Landwirtschaft vorgelegten Sektoren (Beschaffungsmärkte) erreicht werden, die Verhandlungen über ein mögliches Abkommen zur Marktöffnung mit der EU verzögerten sich hingegen. Unter anderem aufgrund der fehlenden innenpolitischen Bereitschaft für weitere Marktöffnungsschritte aber auch, weil die seit 2008 laufenden Verhandlungen mit der EU zu einer Marktöffnung der gesamten ernährungswirtschaftlichen Produktionskette sowie einer verstärkten Zusammenarbeit in den Bereichen Lebensmittel- und Produktsicherheit und im Bereich der öffentlichen Gesundheit aufgrund der ungelösten institutionellen Fragen blockiert sind. Gemäss Schätzung des BFS sind die Produktivitätsfortschritte auf aggregierter Ebene der Schweizer Landwirtschaft immer noch klein.⁵ Damit verbleibt das Produktivitätsniveau der Schweizer Landwirtschaft im internationalen Vergleich auf tiefem Niveau. Eine konsequente Weiterentwicklung der Agrarpolitik zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ist daher auch Teil der Neuen Wachstumspolitik 2016–2019.

⁴ Abrufbar unter: www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/studien.survey-id-507.html

⁵ Laut BFS hat die Bruttowertschöpfung zu konstanten Preisen pro Jahresarbeitseinheit zwischen 2012 und 2015 lediglich von 168.5 auf 170.3 zugenommen, was einer Steigerung von ungefähr einem Prozent entspricht. Siehe BFS Legislaturindikatoren 2011-2015 Standort – Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft.

2.3 Ausbau und Verstärkung des Netzes von Freihandelsabkommen

Auftrag des Bundesrates im Rahmen der Wachstumspolitik vom Juni 2012

Freihandelsabkommen schaffen einen vorhersehbaren und präferenziellen Rahmen für die Weiterentwicklung der Wirtschaftsbeziehungen mit wirtschaftlich bedeutenden Partnern. Sie verbessern auf breiter Basis den Marktzugang und die Rechtssicherheit für die Schweizer Wirtschaftsakteure, vor allem für den Waren- und Dienstleistungshandel sowie Investitionen. Der Ausbau und die Verstärkung des Netzes von Freihandelsabkommen ist daher ein wichtiger Bestandteil der Wachstumspolitik. Als konkretes Soll-Ziel wurde der Abschluss von ein bis zwei Abkommen pro Jahr festgehalten. Priorität wurde dabei dem Abschluss des bilateralen FHA mit China sowie im Rahmen der EFTA mit Indien, Indonesien und der Zollunion Russland, Belarus, Kasachstan sowie Vietnam und den zentralamerikanischen Staaten eingeräumt.

Umsetzungsstand Ende 2015

Zwischen 2012 und 2015 konnten insgesamt acht Freihandelsabkommen abgeschlossen werden. Das prioritäre bilaterale Freihandelsabkommen Schweiz-China ist dabei am 1.7.2014 in Kraft getreten. Zwischen 2012 und 2015 sind zudem die Freihandelsabkommen (FHA) der EFTA mit der Ukraine (1.6.2012), Montenegro (1.9.2012), Hong Kong (1.10.2012), mit dem Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten (1.7.2014), mit den zentralamerikanischen Staaten Costa Rica und Panama (29.8.2014) sowie mit Bosnien und Herzegowina (1.1.2015) in Kraft getreten. Die EFTA-Staaten haben ausserdem am 22.6.2015 mit Guatemala ein Protokoll zum Beitritt Guatemalas zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten unterzeichnet. Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Kroatien endete seinerseits am 1. Juli 2013 mit dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union (EU). Die Freihandelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Kroatien richten sich nun nach dem FHA von 1972 zwischen der Schweiz und der EU, das auch für das neue EU-Mitglied gilt. Damit verfügte die Schweiz Ende 2015 neben dem Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation und dem FHA mit der EU von 1972 über 28 FHA mit 38 Partnern.

Der Bundesrat hat zwischen 2012 und 2015 Verhandlungsmandate zur Aufnahme von Freihandelsverhandlungen der EFTA-Staaten mit Malaysia und den zentralamerikanischen Staaten (11.1.2012), mit den Philippinen (13.3.2015), mit Georgien (12.8.2015) sowie den Entwurf des Mandates für die Aufnahme von Freihandelsverhandlungen mit Ecuador (20.5.2015) gutgeheissen. Weiter hat der Bundesrat am 20.11.2013 ein Verhandlungsmandat zur Aktualisierung und Weiterentwicklung bestehender Freihandelsabkommen verabschiedet.

Ende 2015 standen die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten aktiv in Verhandlung mit Georgien, den Philippinen, Malaysia und Vietnam und bemühten sich um die Fortsetzung der Freihandelsverhandlungen mit Indien und Indonesien. Diese Prozesse konnten nach den Wahlen, die 2014 in beiden Ländern stattfanden, noch nicht wieder aufgenommen werden. Der Verhandlungsprozess mit Russland/Belarus/Kasachstan ruht seit dem Ausbruch des Konflikts in der Ukraine. Auch die Verhandlungen mit Algerien und Thailand wurden nicht weitergeführt. Für 2016 ist die Aufnahme von Freihandelsverhandlungen mit Ecuador vorgesehen.

Seit 2014 laufen Verhandlungen über die Weiterentwicklung des FHA zwischen der EFTA und der Türkei. Nach vorexploratorischen Kontakten werden mit Kanada 2016 exploratorische Gespräche über die Weiterentwicklung des FHA aufgenommen. Mit Mexiko konnten die entsprechenden exploratorischen Arbeiten abgeschlossen werden und 2016 sollen Verhandlungen aufgenommen werden. Weiter finden mit Chile Gespräche über die Weiterentwicklung des FHA statt. Die EFTA und die USA etablierten 2013 einen handelspolitischen Dialog. 2015 haben die EFTA-Staaten und Mercosur einen exploratorischen Dialog lanciert, um die Aussichten für mögliche künftige Freihandelsverhandlungen zu beurteilen.

Aus Sicht des WBF haben sich die FHA als wirksames Instrument zum Abbau von Diskriminierungen und anderen Marktzugangshindernissen auf ausländischen Märkten bewährt. Die FHA fördern die Diversifizierung der Aussenwirtschaftsbeziehungen der Schweiz sowie

Wachstum, Wertschöpfung und Beschäftigung in der Schweiz. Die formulierten Erwartungen der Wachstumspolitik 2012–2015 sind mit dem Abschluss von insgesamt acht Freihandelsabkommen zwischen 2012 und 2015 und der Aufnahme von Verhandlungen mit vier weiteren Ländern mehrheitlich erfüllt worden. Allerdings konnten mit Russland/Belarus/Kasachstan (wegen des Konfliktes in der Ukraine) sowie mit Vietnam, Indien und Indonesien noch keine Abkommen abgeschlossen werden. Die Bestrebungen sind in der Neuen Wachstumspolitik 2016 – 2019 fortzuführen.

2.4 Sicherung der Personenfreizügigkeit mit der EU

Auftrag des Bundesrates im Rahmen der Wachstumspolitik vom Juni 2012

Angesichts des EU-Beitritts Kroatiens hat der Bundesrat die Ausdehnung des FZA auf Kroatien als Massnahme im Wachstumsbericht 2012–2015 festgehalten. Als gemischtes Abkommen dehnt sich das FZA nicht automatisch auf neue Mitgliedstaaten aus, sondern verlangt Verhandlungen mit der EU, die zeitgerecht in einen referendumsfähigen Bundesbeschluss münden müssen.

Umsetzungsstand Ende 2015

Mit dem EU-Beitritt von Kroatien am 1. Juli 2013 hat die EU ihre sechste Erweiterungsrunde abgeschlossen. Die Europäische Kommission hat am 9. Oktober 2012 ein offizielles Begehren gestellt, die Verhandlungen zur Ausdehnung des FZA auf Kroatien aufzunehmen. Die erste Verhandlungsrunde zur Ausdehnung des FZA auf Kroatien hat am 25. April 2013 stattgefunden. Nach der fünften Verhandlungsrunde, am 15. Juli 2013, konnte das Protokoll III zum FZA paraphiert werden.

Der Bundesrat war nach der Annahme von Artikel 121a BV nicht in der Lage, das Protokoll III über die Erweiterung des FZA auf Kroatien zu unterzeichnen. Verhandlungen und Gespräche in diversen Dossiers wurden in der Folge durch die EU suspendiert. Gestützt auf die im paraphierten Protokoll III vorgesehenen autonomen Kontingente, hat der Bundesrat am 30. April 2014 im Rahmen einer einseitigen Erklärung eine Zulassung von kroatischen Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von autonomen Kontingenten zum Schweizer Arbeitsmarkt beschlossen (jährlich 50 Aufenthaltsbewilligungen B und 450 Kurzaufenthaltsbewilligungen L). Diese Kontingente wurden per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt und haben die Wiederaufnahme verschiedener nach dem 9. Februar 2014 sistierter Verhandlungen ermöglicht.

Zur Umsetzung von Art. 121a BV soll die Zuwanderung von Personen, für die das FZA gilt, durch eine Schutzklausel gesteuert werden. Dabei wird eine einvernehmliche Lösung mit der EU angestrebt, welche die Vorgaben des FZA mit derjenigen der schweizerischen Rechtsordnung in Einklang bringt. Die Ratifikation von Protokoll III soll erfolgen, wenn eine FZA-kompatible und verfassungskonforme Lösung vorliegt.

Aus Sicht des WBF hat der Erlass von autonomen Kontingenten für die Zulassung von kroatischen Bürgerinnen und Bürgern zum Schweizer Arbeitsmarkt in erster Linie zu einer vorübergehenden Deblockierung bestimmter Verhandlungen mit der EU geführt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 121a BV werden die Konsultationen mit der EU fortgeführt. Eine weitergehende Beurteilung ist deshalb zurzeit nicht möglich. Die Sicherung des bilateralen Wegs mit der EU bleibt auch in Zukunft für den Bundesrat zentral und ist relevant für die Schweizer Volkswirtschaft. Teil der Neuen Wachstumspolitik 2016–2019 ist daher auch der Erhalt und die Weiterentwicklung des bilateralen Wegs mit der EU.

2.5 Abkommen mit der EU im Bereich Strom und Energie

Auftrag des Bundesrates im Rahmen der Wachstumspolitik vom Juni 2012

Der Abschluss eines Abkommens mit der EU im Bereich Strom sollte wesentlich zur Stärkung der Versorgungssicherheit beitragen und die Einbindung der Schweiz in den europäischen

Strombinnenmarkt sicherstellen. Das Verhandlungsmandat für ein Abkommen im Strombereich wurde vom Bundesrat am 17. Mai 2006 verabschiedet und am 2. Mai 2007 ergänzt. Im September 2010 hat der Bundesrat das Mandat erweitert, um aktuelle Rechtsentwicklungen in der EU in den Verhandlungen berücksichtigen zu können.

Umsetzungsstand Ende 2015

Der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU hängt vom Abschluss eines institutionellen Abkommens und von einer Lösung beim Freizügigkeitsabkommen ab. Im April 2015 scheiterte ein Versuch einer provisorischen, zeitlich begrenzten Anwendung des Stromabkommens. Der Abkommensentwurf ist bis auf einige offene institutionelle und technische Fragen weit gediehen. Ab Sommer 2015 begann die EU sog. Network Codes in Kraft zu setzen, so auch den für die Schweiz wichtigen Code für die Grenzbewirtschaftung. Dieser macht eine Teilnahme der Schweiz an der sog. Marktkopplung im Day-ahead- und Intra-day-Handel vom Abschluss eines Stromabkommens abhängig. Kurzfristig dürften die aus der Nicht-Marktkopplung entstehenden Nachteile für die Schweiz verkraftbar sein: aufwändigere Abwicklung des Stromhandels an den Schweizer Grenzen, tendenziell höhere Strompreise für Schweizer Konsumenten als mit einem Abkommen. Längerfristig werden mit der zunehmenden Entwicklung des EU-Binnenmarktes, getrieben durch die Network Codes und weiteren, zurzeit erarbeiteten Neuregelungen des Strombinnenmarkts, die negativen Auswirkungen für die Schweiz jedoch schrittweise zunehmen. Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Stromabkommens ist die vollständige Strommarktöffnung, welche einem fakultativen Referendum unterliegt.

Aus Sicht des WBF konnte das gesetzte Ziel, der Abschluss der Verhandlungen des Stromabkommens, nicht erreicht werden. Wie auch bei anderen europapolitischen Verhandlungsdossiers, die für die Schweizer Wirtschaft wichtig sind, ist der Fortschritt dieser Massnahme vom Abschluss eines institutionellen Abkommens und von der Umsetzung des Artikel 121a BV abhängig.

2.6 Festlegung mittelfristiger ausgabenpolitischer Prioritäten

Auftrag des Bundesrates im Rahmen der Wachstumspolitik vom Juni 2012

In Ergänzung zur Schuldenbremse sollte mit der Festlegung von mittelfristigen finanzpolitischen Prioritäten ein Beitrag an die langfristige Stabilisierung des Bundeshaushalts und an eine optimale Ausrichtung der Ausgabenpolitik auf Wachstum und Wohlstand erreicht werden (Wahrung der Budgetqualität). Dazu sollte auch die Umsetzung von strukturellen Reformen (unter anderem in den Bereichen soziale Wohlfahrt, Verkehr, Landesverteidigung und in der Verwaltung) dienen. Die Festlegung der mittelfristigen ausgabenpolitischen Prioritäten war 2012 geplant.

Umsetzungsstand Ende 2015

Bei der vertieften Prüfung des Auftrags erwies es sich als vorteilhaft, die Festlegung neuer Prioritäten mit der Erarbeitung der Legislaturplanung 2015–2019 zu kombinieren, um eine bessere Abstimmung zwischen der Sach- und der Finanzplanung zu erreichen und neben ausgabenpolitischen auch einnahmepolitische Aspekte abzudecken.

Der Bundesrat hat daher im Rahmen des Legislaturfinanzplans 2017–2019 die finanzpolitischen Prioritäten für die Jahre 2016–2024 festgelegt. Auf der Ausgabenseite hat er dazu Zielwachstumsraten nach Aufgabengebieten festgelegt.⁶ Dadurch erhöht sich die Planungssicherheit und Stetigkeit des staatlichen Handelns. Die Zielwachstumsraten dienen als wichtige Grundlage für die kommenden Budgets und Finanzpläne.

⁶ Siehe [Legislaturfinanzplan 2017-2019](#) Ziffer 15

Auf der Einnahmeseite wurden als prioritäre Steuerreformen die Unternehmenssteuerreform III, die Reform der Verrechnungssteuer und die Beseitigung der Heiratsstrafe erachtet.

Die festgelegten Prioritäten (Priorisierung von Steuerreformen, Zielwachstumsraten für die Ausgaben nach Aufgabengebieten) basieren auf einem No-Policy-Change-Szenario für die Jahre 2016–2024, welches simuliert, wie sich der Haushalt entwickelt, falls die aktuellen Politiken unverändert weitergeführt werden.

Die Massnahmen zur Bereinigung struktureller Defizite, welche im Rahmen des Voranschlags 2016 und dem Legislaturfinanzplan 2017–2019 vorgenommen wurden und den Haushalt um rund zwei Milliarden pro Jahr entlasten, sind in den finanzpolitischen Prioritäten enthalten.

Derweil wurden die in der Aufgabenüberprüfung 2008–2015 definierten und im Bericht zur Wachstumspolitik von 2012 wiedergegebenen strukturellen Reformen weiterverfolgt. Dabei wurde das Entlastungsziel von 1.3 Mrd. CHF grundsätzlich erreicht⁷, wobei die Entlastungen nicht ausschliesslich durch Ausgabenkürzungen, sondern teilweise auch durch Mehreinnahmen und die Vermeidung von Mehrbelastungen entstanden.

Aus Sicht des WBF wird die Festlegung der Zielwachstumsraten für die Aufgabengebiete im Rahmen des Legislaturfinanzplans 2017–2019 die Planungssicherheit und eine effiziente Allokation der Mittel innerhalb der Aufgabengebiete erhöhen. Darüber hinaus sind weiterhin strukturelle Reformen notwendig, um die Budgetqualität zu sichern und einen ausgeglichenen Haushalt zu halten. Solide öffentliche Finanzen bleiben für die Widerstandsfähigkeit der Volkswirtschaft ein wichtiger Faktor. Das aufgrund der verschlechterten Finanzlage notwendige Stabilisierungsprogramm 2017–2019 ist daher auch Teil der Neuen Wachstumspolitik 2016–2019.

2.7 Unternehmenssteuerreform III

Auftrag des Bundesrates im Rahmen der Wachstumspolitik vom Juni 2012

Die internationalen Entwicklungen im Bereich des Unternehmenssteuerrechts hatten die Akzeptanz des schweizerischen Steuersystems teilweise gefährdet. Mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III) sollten daher gezielt Massnahmen vorgeschlagen werden, die die Finanzierung der Staatsausgaben gewährleisten, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz erhalten und gleichzeitig die internationale Akzeptanz und damit die Glaubwürdigkeit des schweizerischen Steuersystems erhöhen.

Umsetzungsstand Ende 2015

Der Bundesrat hat die Botschaft zur USR III am 5. Juni 2015 verabschiedet. Mit der USR III will der Bundesrat den Standort Schweiz im internationalen Wettbewerb stärken. Dazu sollen die kantonalen Steuerstatus abgeschafft werden, da diese international nicht mehr akzeptiert werden. Zur Kompensation steht die Förderung von Forschung und Entwicklung im Vordergrund. Daneben schlägt der Bundesrat weitere steuersystematisch begründete Massnahmen vor, wie namentlich die Aufdeckung der stillen Reserven.⁸ Um die Standortattraktivität der Schweiz zu erhalten, sieht der Bundesrat in seiner steuerpolitischen Strategie zudem kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen vor. Diese sind formell nicht Teil der USR III, der Bund soll

⁷ Eine Auflistung aller umgesetzten Reformvorhaben der Aufgabenüberprüfung findet sich in der Staatsrechnung 2014, Band 3, Ziffer 4 Stand der Aufgabenüberprüfung (S. 59), abrufbar unter: <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzberichterstattung/staatsrechnung.html>

⁸ Siehe Ziffer 1.2.7 der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III, abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/39708.pdf>

sich aber in angemessener Weise an den finanziellen Lasten der Kantone beteiligen. Ferner sind Massnahmen beim Ressourcenausgleich und bei der Gegenfinanzierung vorgesehen. Die finanziellen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen der USR III wurden in einer Regulierungsfolgenabschätzung ausführlich dargestellt.⁹

Das Parlament hat die Beratungen im Jahr 2015 aufgenommen. Der Ständerat hat die Botschaft am 14. Dezember 2015 mit Änderungen verabschiedet. Es ist vorgesehen, dass die parlamentarische Beratung im Jahr 2016 abgeschlossen wird. Erste Massnahmen könnten so frühestmöglich auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Aus Sicht des WBF wurde mit der Verabschiedung der Botschaft zur USR III der Auftrag des Bundesrates im Rahmen der Wachstumspolitik 2012–2015 abgeschlossen. In der vorgesehenen Form wird die USR III zur internationalen Akzeptanz des schweizerischen Steuersystems beitragen und zugleich die Standortattraktivität der Schweiz erhalten.

2.8 Konzeptbericht «Mobility Pricing»

Auftrag des Bundesrates im Rahmen der Wachstumspolitik vom Juni 2012

Ein gut ausgebautes, effizient genutztes und nachhaltig finanziertes Verkehrssystem ist eine unerlässliche Voraussetzung für eine produktive, arbeitsteilige Wirtschaft. Der Bundesrat hat daher im Rahmen der Wachstumspolitik 2012–2015 vorgesehen, ein neues Finanzierungs- und Steuerungsmodell (Mobility Pricing) für die Strassen- und Schienennetze zu prüfen, das nicht nur die notwendigen Einnahmen für deren Betrieb, Unterhalt und Ausbau dauerhaft generiert, sondern auch die Mobilität im Sinne einer ökonomisch effizienten und ökologisch nachhaltigen Nutzung der Netzkapazitäten beeinflusst.

Umsetzungsstand Ende 2015

In der Botschaft vom 25. Januar 2012 zur Legislaturplanung 2011–2015 (BBI 2012 481) sah der Bundesrat unter Ziel 21 die Erarbeitung eines Konzeptberichts Mobility Pricing vor. Das UVEK wurde beauftragt, diesen unter Einbezug der betroffenen Bundesämter zu erarbeiten.

Der Konzeptbericht dient als Grundlage für eine gesellschaftliche und politische Diskussion über Mobility Pricing. Er beinhaltet keinen Auftrag für eine spätere Umsetzung, umfasst deshalb auch keine Verkehrsmodellierungen, zeigt aber Vorgehensweisen für eine mögliche Umsetzung auf.

Im Konzeptbericht ist Mobility Pricing als ein ökonomisches Prinzip definiert, welches für benützungsbetonte Abgaben für Infrastrukturnutzung und Dienstleistungen im Individualverkehr und im öffentlichen Verkehr steht. Ziel ist das verkehrsträgerübergreifende Brechen von Verkehrsspitzen und eine bessere und gleichmässige Auslastung der Verkehrsinfrastrukturen. Der Konzeptbericht fokussiert damit auf die Analyse des Mobility Pricing als Instrument zur effizienten Bewirtschaftung der Verkehrsinfrastruktur.

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2015 vom Entwurf des Konzeptberichts Kenntnis genommen und die Anhörung eröffnet. Diese endete am 11. September 2015. Insgesamt sind 90 Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden ausgewertet und im «Ergebnisbericht der Anhörung zum Entwurf Konzeptbericht Mobility Pricing» zusammengefasst. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat im zweiten Quartal 2016 den Konzeptbericht verabschiedet und das weitere Vorgehen zu Mobility Pricing festlegt.

⁹ Abrufbar unter: www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/39712.pdf

Aus Sicht des WBF ist die Erarbeitung des Konzeptberichts bezüglich Frist und Inhalt gemäss Auftrag der Wachstumspolitik erfüllt. Entgegen dem ursprünglichen Auftrag wurde darauf verzichtet, Mobility Pricing auch als Finanzierungsinstrument weiterzuverfolgen. Angesichts der neuen Finanzierungsmodelle für den Strassen- und Schienenverkehr erscheint eine Fokussierung des Mobility Pricing auf die Steuerung der Verkehrsnachfrage jedoch sinnvoll. Eine konsequente Weiterverfolgung des Konzepts «Mobility Pricing» bleibt auch nach der Anhörung des Konzeptberichts für eine effiziente Ausgestaltung des Verkehrssystems der Schweiz wesentlich und wird daher in der Neuen Wachstumspolitik 2016–2019 fortgeführt.

2.9 AHV-Revision

Auftrag des Bundesrates im Rahmen der Wachstumspolitik vom Juni 2012

Zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur finanziellen Konsolidierung der Altersvorsorge, die mit der Herausforderung der demografischen Entwicklung konfrontiert ist, sind Reformmassnahmen bei der AHV notwendig. Die AHV-Revision soll dabei die Konsolidierung der Finanzen einerseits und die Modernisierung der Altersvorsorge (gleiches Rentenalter, flexible und individuelle Pensionierung, Anpassung der Witwenrente etc.) andererseits thematisieren. Mit Blick auf die finanzielle Nachhaltigkeit der Versicherung muss der aus der demografischen Entwicklung resultierende zusätzliche Finanzbedarf gedeckt werden. Zur Stabilität kann neben grundlegenden Anpassungen bei Parametern wie Rentenalter, Beitragssatz, Rentenhöhe auch die Einführung einer Steuerungsregel analog der Schuldenbremse im Bundeshaushalt beitragen.

Umsetzungsstand Ende 2015

Der Bundesrat hat am 19. November 2014 die Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020 ans Parlament überwiesen. Die vom Bundesrat vorgelegte Reform der Altersvorsorge 2020 soll mit einem umfassenden und ausgewogenen Ansatz das Leistungsniveau der Altersvorsorge sichern. Sie hat zum Ziel, die Finanzierung der AHV und der beruflichen Vorsorge ausreichend zu sichern und einen flexibleren Übergang in den Ruhestand zu erlauben. So sieht die Reformvorlage unter anderem die Einführung eines finanziellen Interventionsmechanismus bei der AHV vor. Dieser betrifft die Sicherung der Liquidität des AHV-Ausgleichsfonds. Eine erste politische Interventionsschwelle würde den Bundesrat beauftragen, dem Parlament Stabilisierungsmassnahmen zu unterbreiten, wenn absehbar wird, dass der Stand des AHV-Ausgleichsfonds unter 70 Prozent der Jahresausgaben fallen wird. Falls der Stand des AHV-Fonds tatsächlich unter diese Schwelle fällt, würden automatische Massnahmen auf der Ausgabenseite (Art der Anpassung der Renten) und auf der Einnahmenseite (Erhöhung des Beitragssatzes) der AHV erfolgen. Derzeit wird die Vorlage im Parlament beraten.

Der Ständerat hat als Erstrat seine Beratungen zur Reform der Altersvorsorge (14.088) im Herbst 2015 abgeschlossen. Der Ständerat sieht ein Inkrafttreten für 2018 vor. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat mit den Beratungen zur Reform der Altersvorsorge 2020 (14.088) Anfang 2016 begonnen.

Aus Sicht des WBF enthält die Reformvorlage, wie vom Bundesrat verabschiedet, die verschiedenen Elemente, die für die AHV-Reform im Wachstumsbericht 2012 vorgesehen waren und erfüllt damit in der vorgesehenen Form den Auftrag der Wachstumspolitik 2012. Aus Sicht WBF ist zentral, dass die Finanzlage stabilisiert und die Arbeitsanreize bis zum Rentenalter und darüber hinaus gestärkt werden.

2.10 Konkretisierung und Umsetzung der Energiestrategie 2050

Auftrag des Bundesrates im Rahmen der Wachstumspolitik vom Juni 2012

Bundesrat und Parlament haben im Jahr 2011, im Nachgang zur Reaktorkatastrophe von Fukushima, einen Grundsatzentscheid für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie

gefällt. Demnach sollen die bestehenden fünf Kernkraftwerke am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden. Dieser Entscheid, grundlegende Umwälzungen auf den Energiemärkten sowie das Reduktionsziel zum Ausstoss von Treibhausgasen bedingen einen sukzessiven Umbau des Schweizer Energiesystems bis ins Jahr 2050. Der Bundesrat beabsichtigt mit der Energiestrategie langfristig auf diese Veränderungen zu reagieren und dem Ziel einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung weiterhin gerecht zu werden.

Umsetzungsstand Ende 2015

Der Bundesrat hat am 4. September 2013 seine Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 verabschiedet. Das Gesetzgebungspaket beinhaltet eine Totalrevision des Energiegesetzes und Änderungen diverser weiterer Bundesgesetze. Mit der Vorlage sollen konkrete Richtwerte für die Jahre 2020 und 2035 für die Senkung des Energieverbrauchs sowie für den Ausbau der erneuerbaren Energien verankert werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind auf die kurzfristigen Zielsetzungen für das Jahr 2020 ausgerichtet, entfalten ihre Wirkung aber auch anschliessend. Darin enthalten ist auch, dass keine Rahmenbewilligungen für neue Kernkraftwerke (KKW) mehr erteilt werden können. Die wegfallende Energieproduktion soll soweit möglich mittels Senkung des Energieverbrauchs sowie Ausbau der erneuerbaren Energien kompensiert werden. Der Bundesrat setzt dabei auf eine konsequente Erschliessung der vorhandenen Energieeffizienzpotenziale und auf die Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien.

Die Auswirkungen der klima- und energiepolitischen Ziele, wie sie der Energiestrategie 2050 im ersten Massnahmenpaket («Politische Massnahmen Bundesrat»), zugrunde liegen, belaufen sich im Jahr 2035 auf Veränderungen der Schweizer Wohlfahrt um -0,1 Prozent und gehen mit einer Senkung des BIP Niveaus von -0,5 Prozent einher. Im Szenario «Neue Energiepolitik», welches das langfristige Ziel verfolgt, den Energieverbrauch bis 2050 so zu senken, dass in der Schweiz nicht mehr als 1,5 t energetisch bedingte CO₂-Emissionen pro Kopf anfallen, beläuft sich die Veränderung der Wohlfahrt im Jahr 2035 auf -0,5 Prozent gegenüber einer Fortführung der aktuellen Energie- und Klimapolitik, während das BIP-Niveau -1,8 Prozent tiefer ausfällt. Wird zudem der durch geringeren Verbrauch von fossilen Brenn- und Treibstoffen und weniger Stromverbrauch entstehende Sekundärnutzen (Reduktion der externen Kosten bspw. Luftverschmutzung) berücksichtigt, so heben sich für das Szenario «Politische Massnahmen Bundesrat» die negativen und positiven Wohlfahrtseffekte im Jahr 2035 gegenseitig auf, während sich die Wohlfahrtsverluste für das Szenario «Neue Energiepolitik» auf -0,1 Prozent im Jahr 2035 reduzieren.

Der Nationalrat hat die Vorlage erstmals in der Wintersession 2014 beraten, der Ständerat in der Herbstsession 2015. Die Räte sind dabei im Wesentlichen den Anträgen des Bundesrates gefolgt, haben jedoch einige Änderungen vorgenommen. So hat der Nationalrat Änderungen des Steuerrechts als Anreiz für Gebäudesanierungen sowie Investitionsbeiträge für den Ausbau der Grosswasserkraft beschlossen. Der Ständerat hat die Befristung der über den Netzzuschlag finanzierten Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz im Gesetz festgelegt. Er hat die im Jahr 2035 zu erreichenden Richtwerte für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien um 3100 GWh auf 11'400 GWh gesenkt. Zudem hat der Ständerat Finanzhilfen für bestehende Grosswasserkraft-Anlagen in Notlagen beschlossen.

Die Differenzbereinigung zu diesen und weiteren Punkten war Anfang 2016 noch im Gang. Die Schlussabstimmung zum ersten Massnahmenpaket findet frühestens in der Sommersession 2016 statt.

Aus Sicht des WBF entspricht die Umsetzung der Massnahme den in Aussicht gestellten Ansätzen. Die Ziele sind ambitiös. Je nachdem, wie das Parlament die Vorlage anpasst, wird die Energiestrategie aus Sicht der Wachstumspolitik unterschiedlich zu beurteilen sein. Dies betrifft unter anderem die Höhe der zu erreichenden Richtwerte bezüglich dem Ausbau der

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, der Ausgestaltung des Einspeisevergütungssystems (Nachfolgemodell der KEV), der zeitlichen Befristung der Förderung sowie der Ausgestaltung der Unterstützung bestehender Wasserkraftwerke. Die mittelfristige Ablösung der vorerst stark auf Förderung ausgerichteten ersten Etappe durch ein marktwirtschaftliches Lenkungssystem ist derzeit ebenfalls in der politischen Beratung. Diese zweite Etappe der Energiestrategie 2050 ist Teil der Neuen Wachstumspolitik 2016-2019.

2.11 Verabschiedung des Konzepts einer ökologischen Steuerreform

Auftrag des Bundesrates im Rahmen der Wachstumspolitik vom Juni 2012

Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, im Hinblick auf eine ökologische Steuerreform die Machbarkeit einer umfassenden Lenkungsabgabe auf Energie und insbesondere verschiedene Varianten der Rückverteilung vertieft zu prüfen. Für die Aufnahme in ein Wachstumsprogramm qualifiziert sich in erster Linie eine ökologische Steuerreform, welche die Einnahmen aus den Umweltabgaben für eine Senkung verzerrend wirkender Steuern einsetzt und dadurch eine Verbesserung der Umweltpolitik (1. Dividende) mit Wachstumsimpulse infolge Abbau verzerrender Steuern (2. Dividende) bewirkt.

Umsetzungsstand Ende 2015

Eine von Ecoplan (2012)¹⁰ im Auftrag des UVEK und des EFD durchgeführte Studie hat die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Lenkungsabgabe auf CO₂ und Strom mit verschiedenen Varianten für die Rückverteilung der Einnahmen an die Bevölkerung und die Wirtschaft geprüft. Je nach Rückverteilungsvariante variieren die volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Die Untersuchung zeigt einen Zielkonflikt zwischen Effizienz und Gerechtigkeit bei der Wahl der Rückverteilungsvariante auf. Die negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund einer neuen Abgabe können durch eine Rückverteilung an die Bevölkerung über Steuersenkungen reduziert werden. Bei dieser Variante würde die Steuerbelastung für die ärmsten Haushalte allerdings überproportional steigen. Bei der Pro-Kopf-Rückverteilung dagegen könnte die regressive Wirkung vermieden werden, allerdings zulasten der gesamtwirtschaftlichen Effizienz. Im Anschluss an diese Studie wurde das Konzept der ökologischen Steuerreform zugunsten eines Lenkungssystems aufgegeben, da dieses hinsichtlich der Rückverteilungsmodalitäten der Einnahmen offener ist. Ein Bericht zur möglichen Ausgestaltung solcher Lenkungsabgaben ging im September 2013 in die Vernehmlassung. Die Rückverteilung über Steuersenkungen stiess auf breiter Front auf Ablehnung, insbesondere da befürchtet wurde, dass Lenkungsabgaben zur Senkung des Energieverbrauchs bestehende Steuern auf Dauer nicht ersetzen können, sobald die angestrebten Ziele erreicht sind. Offensichtlich vermochten die Vorschläge zur Vermeidung von Haushaltsproblemen nicht zu überzeugen. Der im März 2015 in die Vernehmlassung gegebene Entwurf für einen Verfassungsartikel enthielt noch die Option, in ferner Zukunft einen Teil der Einnahmen aus dieser Abgabe in Form von Steuersenkungen rückzuverteilen. Aufgrund der erneut negativen Stellungnahmen verzichtete der Bundesrat in seiner Botschaft vom 28. Oktober 2015 zum vorgeschlagenen Verfassungsartikel allerdings darauf, eine Rückverteilung über Steuersenkungen vorzusehen. Damit gab er auch die Möglichkeit auf, auf diesem Weg für die Wirtschaft negative, verzerrend wirkende Steuern zu senken. Mit reinen Lenkungsabgaben können die Klima- und Energieziele kostengünstiger erreicht werden. Aus wirtschaftlicher Sicht stellen sie daher immer noch ein wirksames energie- und klimapolitisches Instrument dar als alternative Massnahmen, namentlich die Fördermassnahmen. Die Vorlage «Klima- und Energielenkungssystem» wird zurzeit im Parlament behandelt.

¹⁰ Ecoplan (2012), Volkswirtschaftliche Auswirkungen einer ökologischen Steuerreform, Analyse mit einem berechenbaren Gleichgewichtsmodell für die Schweiz, Schlussbericht, Bern, 12.09.2012.

Aus Sicht des WBF wurde der ursprüngliche Auftrag nur teilweise umgesetzt. Eine eigentliche «ökologische Steuerreform» mit einer «zweiten Dividende» (neben einem Klimaziel auch eine höhere Effizienz des Steuersystems) ist nicht mehr Teil der Reform. In der aktuellen Reform sind aus Sicht der Wachstumspolitik insbesondere die vollständige Rückverteilung der Erträge aus der Lenkungsabgabe und die Ablösen der Fördermassnahmen zentral. Die aktuelle Reform wird in der Neuen Wachstumspolitik 2016–2019 weitergeführt.

2.12 Umsetzung der Strategien «Informationsgesellschaft Schweiz» und «E-Government-Strategie Schweiz»

Auftrag des Bundesrates im Rahmen der Wachstumspolitik vom Juni 2012

Als zwölfte Massnahme der Wachstumspolitik sah der Bundesrat die Weiterentwicklung der «Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz» zusammen mit der Strategie «E-Government Schweiz» vor. Im Rahmen der Strategie Informationsgesellschaft sollte das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier sowie die Revision des Publikationsgesetzes verabschiedet werden. Des Weiteren sollten das Projekt «Vote électronique» weiter umgesetzt, die Entwicklung des Fernmeldemarktes beobachtet und die Weiterentwicklung der Infrastruktur vorangetrieben werden.

Ziel der E-Government-Strategie Schweiz von 2007 ist es, die Verwaltungstätigkeit durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien so bürgernah, effizient und wirtschaftlich (bzw. KMU-freundlich) wie möglich zu gestalten.

Umsetzungsstand Ende 2015

Im Rahmen der ‚Strategie für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz‘ wurden die 2012 festgelegten Umsetzungsvorhaben wie folgt umgesetzt. Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier wurde am 19. Juni 2015 vom Parlament verabschiedet und soll 2017 in Kraft treten. Die Änderung des Publikationsgesetzes und damit insbesondere der Primatwechsel auf die elektronische Veröffentlichung wurde am 26. September 2014 vom Parlament beschlossen und trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Auf Grundlage des dritten Berichts zum Projekt «Vote électronique» trat am 15. Januar 2014 die geänderte Verordnung über die politischen Rechte (VPR, SR 161.11) und die neue Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe in Kraft. Die neuen Rechtsgrundlagen definieren die Bedingungen für die Ausdehnung des elektronischen Stimmkanals. Das Gesuch der Kantone Aargau, Freiburg, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Zürich, bei den Nationalratswahlen 2015 E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anzubieten, hat der Bundesrat jedoch aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Damit konnten nur in vier Kantonen Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen elektronisch an den Nationalratswahlen 2015 teilnehmen. Vorgesehen war, dass dies bei mindestens der Hälfte der Kantone möglich ist. Die Entwicklung des Fernmeldemarktes und die daraus abzuleitenden Herausforderungen hat der Bundesrat mit dem Fernmeldebericht 2014 aufgezeigt. Der Fernmeldebericht dient u.a. als Grundlage für die Teilrevision des Fernmeldegesetzes, zu welcher der Bundesrat am 11. Dezember 2015 die Vernehmlassung eröffnet hat. Die Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft von 2012 wurde im Berichtszeitraum grundlegend revidiert. Die Schwerpunkte der neuen Strategie «Digitale Schweiz» analysiert die Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft, den Umgang mit Daten und digitalen Inhalten, sowie die Koordination der Aktivitäten im Hinblick auf den Digitalen Binnenmarkt der EU.

Die Umsetzung der *E-Government-Strategie Schweiz* erfolgt dezentral unter Einbindung von Bund, Kantonen und Gemeinden und koordiniert durch die Geschäftsstelle E-Government Schweiz. Die Vorhaben, welche im Rahmen der E-Government-Strategie umgesetzt werden, sind im «Katalog priorisierter Vorhaben» erfasst. Im November 2015 befanden sich 59 priorisierte Vorhaben im Katalog, wovon 27 umgesetzt sind. 14 der 32 noch nicht umgesetzten priorisierten Vorhaben entwickeln sich nach Plan. Bei den übrigen 18 Vorhaben sind es hauptsächlich Koordinationsprobleme sowie offene Fragen bei der Inbetriebnahme, welche die Umsetzung und den geplanten Abschluss verzögern. Dass die verschiedenen Projekte der E-

Government-Strategie zu relevanten Einsparungen bei der Verwaltung und zu einer Reduktion der administrativen Belastung bei den Unternehmen führen können, zeigen die verschiedenen bereits erfolgreich umgesetzten Vorhaben.¹¹ Studien zur Position der Schweiz im E-Government im internationalen Vergleich machen jedoch deutlich, dass nach wie vor ein hohes Verbesserungspotential besteht.¹² Die E-Government-Strategie wurde im vergangenen Jahr erneuert. Ende 2015 haben Bund, Kantone und Gemeinden diese verabschiedet. Damit kommt per Anfang 2016 ein neues Umsetzungsinstrument, der Schwerpunktplan, zum Einsatz. Dieser ermöglicht eine Fokussierung der gemeinsamen E-Government-Aktivitäten auf wenige strategisch bedeutsame Projekte und Leistungen.

Aus Sicht des WBF konnten in der «Strategie für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz» und im Bereich «E-Government Schweiz» Fortschritte erzielt werden. Das Gesetz zum elektronischen Patientendossier und die Revision des Publikationsgesetzes konnten abgeschlossen werden und der Fernmeldebericht 2014 nahm eine umfassende Analyse der Entwicklungen des Fernmeldemarktes vor. Die Umsetzung des Projekts «Vote électronique» hat sich jedoch verzögert. Im Bereich E-Government konnten zahlreiche priorisierte Vorhaben abgeschlossen werden, und zahlreiche weitere Vorhaben schreiten nach Plan voran. Allerdings bestehen bei fast einem Drittel der laufenden Vorhaben zeitliche Verzögerungen.

2.13 Fortsetzung der administrativen Entlastung

Auftrag des Bundesrates im Rahmen der Wachstumspolitik vom Juni 2012

Unternehmen sind auf ein attraktives regulatorisches Umfeld angewiesen. Ein wesentlicher Bestandteil der Standortattraktivität und Voraussetzung für Innovation und langfristiges Wirtschaftswachstum ist eine geringe Belastung der Unternehmen aufgrund von staatlichen Regulierungen. Die Fortsetzung der administrativen Entlastung und in diesem Rahmen insbesondere die Umsetzung der im Bericht «Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015» dargelegten Massnahmen, bildete daher die zwölfte Massnahme der Wachstumspolitik 2012–2015.

Umsetzungsstand Ende 2015

Der Bericht zur Wachstumspolitik 2012–2015 sah fünf prioritäre Massnahmen zur administrativen Entlastung vor:

1. Die Analyse der Regulierungskosten in 15 Bereichen sowie die Identifikation von Vereinfachungsmöglichkeiten
2. Die vollelektronische Abrechnung der Mehrwertsteuer
3. Die vollelektronische Gewinnsteuerabwicklung im Bereich der Unternehmen
4. Erleichterungen im Bereich Rechnungslegung und Revision
5. Empfehlung an die Kantone zur Harmonisierung im Bereich Planungs- und Baurecht

Den Bericht zur Analyse der Regulierungskosten hat der Bundesrat am 13. Dezember 2013 verabschiedet. Dieser enthält eine ausführliche Schätzung der Kosten nach den einzelnen Regulierungsbereichen. Insgesamt belaufen sich die Kosten in den untersuchten Bereichen

¹¹ So dürften Unternehmen beispielsweise durch die elektronische Lohndatenübermittlung bis zu 40 Stunden Arbeit jährlich sparen, wobei 2015 bereits 50 000 Unternehmen ihre Lohndaten elektronisch übermittelten was rund 2 Mio. Arbeitsstunden entspricht.

¹² So figuriert die Schweiz im [E-Government-Development-Index](#) der UNO nur auf Rang 30 und bezüglich der Nutzung von E-Government-Angeboten für die Interaktion zwischen Bürgern, Wirtschaft mit den Behörden sogar nur auf Platz 91. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch das WEF, wo die Schweiz im [Network Readiness Index](#) insgesamt zwar den sechsten Rang einnimmt, bezüglich E-Government jedoch nur den 48ten Platz belegt.

auf 10 Milliarden Franken pro Jahr. Gleichzeitig hat der Bundesrat 32 Massnahmen vorgeschlagen, um die Regulierungskosten in diesen Bereichen zu senken. Davon sind bis Ende 2015 12 Massnahmen umgesetzt. Weitere 9 Massnahmen werden bis Ende 2016 umgesetzt.

Seit September 2015 ist zudem die vollelektronische Mehrwertsteuerabrechnung über das E-Government Portal der ESTV möglich. Verzögerung weist hingegen die vollelektronische Erhebung der Gewinnsteuer für juristische Personen auf. Diese fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Die federführende Organisation ist die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK). Obwohl die Massnahme im Katalog priorisierter Vorhaben von E-Government Schweiz aufgeführt ist, hat der Vorstand der SSK entschieden, die Projektidee betreffend Entwicklung eines Standards für die elektronische Steuererklärung für juristische Personen vorerst nicht weiter zu verfolgen und auch nicht zu finanzieren

Im Bereich der Rechnungslegung und Revision wurden drei Entlastungen eingeführt. Erstens sind die neuen Schwellenwerte für die ordentliche Revision erhöht, zweitens ist das neue Rechnungslegungsrecht am 1. Januar 2013 in Kraft getreten, welches KMU entlastet, und drittens müssen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös pro Geschäftsjahr neu nur über die Einnahmen und Ausgaben wie über die Vermögenslage Buch führen.

Im Bereich der Harmonisierung des Raumplanungs- und Baurechts wurde ein Empfehlungsschreiben an die Kantone versandt mit drei Empfehlungen bezüglich der Umsetzung des Konkordats über die Harmonisierung der Baubegriffe, zu den Lösungen für die elektronische Abwicklung von Baubewilligungen und zur Ausweitung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe auf andere Bereiche.

Aus Sicht des WBF ist die administrative Entlastung ein dauerhafter Prozess. Die Fristen und der Inhalt wurden mit einer Ausnahme (elektronische Erhebung der Gewinnsteuer) eingehalten. Wie der Bericht des Bundesrates «Administrative Entlastung. Weniger und bessere Regulierung für Unternehmen. Bilanz 2012–2015 und Perspektiven 2016–2019» vom 2. September 2015 zeigt, sind aber weiterhin grosse Anstrengungen notwendig um die administrative Last der Unternehmen weiter zu senken. Der Bundesrat hat deshalb in seinem Bericht 31 weitere Massnahmen zur administrativen Entlastung der Unternehmen beschlossen, welche auch Teil der Neuen Wachstumspolitik 2016–2019 sind.

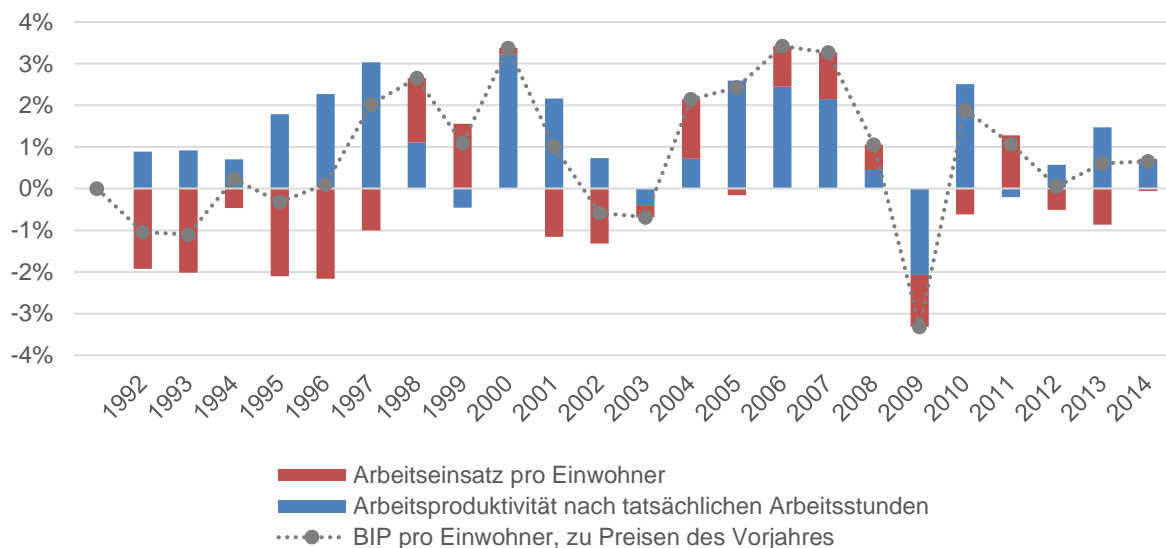
3 Gesamtbeurteilung der Umsetzung der Wachstumspolitik

Die Schweizer Volkswirtschaft hatte seit Beginn der Wachstumspolitik 2012–2015 zahlreiche Herausforderungen zu bestehen. Der EU-Binnenmarkt erholte sich weniger schnell als erhofft, der Aufschwung in den Schwellenländern erlitt einen starken Dämpfer und die Aufhebung des Euro-Mindestkurses Anfang 2015 führte zu einer starken Aufwertung des Schweizer Francs. Gestützt wurde das Wachstum der Schweizer Volkswirtschaft jedoch durch die lebhaftere inländische Nachfrage, wobei namentlich die Konsumausgaben und die Bauinvestitionen u.a. durch die Bevölkerungszunahme und die tiefen Zinsen stabilisierend wirkten.

Zur konjunkturellen Abkühlung kommt hinzu, dass die strukturelle Wachstumsperformance gemischt ausfällt und weiterhin Verbesserungsbedarf offenbart. Wie folgende Grafik zeigt, ist das BIP pro Kopf in der Schweiz in den letzten Jahren nur schwach gewachsen. Die Zunahme der Arbeitsproduktivität hat dabei einen Beitrag zu diesem Wachstum geleistet, im internationalen Vergleich ist das Wachstum der Arbeitsproduktivität jedoch nach wie vor gering.¹³ Dies verdeutlicht, dass die Notwendigkeit für Reformen weiterhin besteht.

Entwicklung des BIP pro Einwohner

Quelle: BFS



In folgender Tabelle ist der Umsetzungsstand jeder Massnahme der Wachstumspolitik 2012–2015 zusammengefasst. Auf Basis des Auftrages, erteilt im Bericht des Bundesrates «Wachstumspolitik 2012–2015», verabschiedet am 15. Juni 2012, wurden die Einhaltung der Fristen und Umsetzung der ursprünglichen Ziele beurteilt.

¹³ Weitere detaillierte Analysen zum schwachen Wachstum der Arbeitsproduktivität und deren Gründe finden sich auch in der Ausgabe Nr. 54 der Strukturberichterstattung des SECO unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Strukturwandel_Wachstum/Wachstum.html

Massnahme	Umsetzungsstand	Erreichungsgrad der ursprünglichen Ziele
Formulierung einer nationalen Gesundheitsstrategie	Verschiedene Handlungsfelder für Effizienzsteigerungsmöglichkeiten wurden im Bericht «Gesundheit 2020» identifiziert.	Erreicht
Weiterentwicklung der Agrarpolitik	Die Prüfaufträge für Massnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität wurden erfüllt.	Teilweise erreicht: Die Verhandlungen mit der EU zur Markttöffnung sind noch nicht abgeschlossen
Ausbau und Verstärkung des Netzes von Freihandelsabkommen	Acht neue FHA wurden abgeschlossen und mit vier potentiellen FHA-Partnerländern wurden Verhandlungen aufgenommen.	Mehrheitlich erreicht: Der Abschluss mit der Zollunion Russland, Weissrussland und Kasachstan, sowie mit Vietnam, Indien und Indonesien ist ausstehend.
Sicherung der Personenfreizügigkeit mit der EU	Der Erlass von autonomen Kontingenten für die Zulassung von kroatischen Bürgerinnen und Bürgern zum Schweizer Arbeitsmarkt hat zu einer vorübergehenden Deblockierung bestimmter Verhandlungen mit der EU geführt.	Nicht erreicht: Die Ratifikation des Protokoll III des FZA ist bis Ende 2015 nicht erreicht.
Abkommen mit der EU im Bereich Strom und Energie	Die Verhandlungen zum Stromabkommen mit der EU sind weit fortgeschritten.	Nicht erreicht: Das Abkommen konnte bis Ende 2015 nicht abgeschlossen werden.
Festlegung mittelfristiger ausgabenpolitischer Prioritäten	Die Zielwachstumsraten 2016-2024 für die Ausgabegebiete wurden im Legislaturfinanzplan 2017–2019 festgelegt. Das Entlastungsziel wurde erreicht.	Erreicht
Unternehmenssteuerreform III	Die Botschaft zur USR III wurde dem Parlament überwiesen.	Erreicht; derzeit im Parlament hängig
«Mobility Pricing»	Der Entwurf zum Konzeptbericht wurde vom Bundesrat zur Kenntnis genommen.	Erreicht
AHV-Revision	Die Botschaft zur Altersvorsorge 2020 wurde dem Parlament überwiesen.	Erreicht; derzeit im Parlament hängig
Energiestrategie 2050	Das erste Massnahmenpaket wurde dem Parlament vorgelegt.	Erreicht; derzeit im Parlament hängig
Verabschiedung des Konzepts einer ökologischen Steuerreform	Die Reform wurde auf die Erhebung einer Klima- und Energielenkungsabgabe reduziert und befindet sich zurzeit im Parlament.	Teilweise erreicht: Der ursprüngliche Auftrag einer «zweiten Dividende» (neben einem Klimaziel auch eine höhere Effizienz des Steuersystems) ist nicht mehr Teil der Reform.
Umsetzung der Strategien «Informationsgesellschaft Schweiz» und «E-Government Schweiz»	Die wachstumsrelevanten Vorhaben der «Strategie für eine Informationsgesellschaft Schweiz» sind weitestgehend realisiert. 24 der 58 Vorhaben im Bereich E-Government sind realisiert	Mehrheitlich erreicht: Bei der Umsetzung des Projekts «Vote électronique» kam es zu Verzögerungen. Nicht alle priorisierten Vorhaben im Bereich E-Government konnten realisiert werden.
Fortsetzung der administrativen Entlastung	Vier von fünf prioritären Massnahmen sind umgesetzt.	Mehrheitlich erreicht: Die vollelektronische Gewinnerabwicklung konnte nicht umgesetzt werden.

Es zeigt sich, dass für sechs der dreizehn Massnahmen die in der Wachstumspolitik 2012–2015 definierten Zielsetzungen seitens des Bundesrates erfüllt wurden. Dies umfasst die Formulierung einer nationalen Gesundheitsstrategie, die Festlegung mittelfristiger ausgabenpolitischer Prioritäten, die Unternehmenssteuerreform III, die Konzeption eines Berichts «Mobility Pricing», die AHV-Revision sowie die Energiestrategie 2050. Allerdings sind hiervon drei Massnahmen (Unternehmenssteuerreform, AHV-Revision und Energiestrategie) noch im Parlament hängig. Weitere fünf Massnahmen haben den Auftrag teilweise oder mehrheitlich erfüllt. Diese sind: Weiterentwicklung der Agrarpolitik, Ausbau und Verstärkung des Netzes von Freihandelsabkommen, Verabschiedung des Konzepts einer ökologischen Steuerreform, Umsetzung der Strategien «Informationsgesellschaft Schweiz» und «E-Government Schweiz», Fortsetzung der administrativen Entlastung. Mit dem in weiten Teilen ausgehandelten aber noch nicht abgeschlossenen Abkommen mit der EU im Bereich Strom sowie mit der Verzögerung der Ratifikation des Protokoll III des FZA haben bis Ende 2015 nur zwei Massnahmen den ursprünglichen Auftrag nicht erreicht.

Gründe dafür, dass die Massnahmen nicht abgeschlossen werden konnten, liegen teilweise in äusseren, nicht vorhersehbaren Entwicklungen. Aufgrund der europapolitischen Entwicklungen kam es bei der Agrarpolitik, bei der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit und beim geplanten Stromabkommen mit der EU aufgrund der Annahme des neuen Artikels 121a der Bundesverfassung durch Volk und Stände zu Verzögerungen. Indessen konnte bei einigen Massnahmen nicht der volle ursprüngliche Inhalt umgesetzt werden. Beim Ausbau und der Verstärkung des Netzes von Freihandelsabkommen, bei der Umsetzung der Strategie «E-Government Schweiz» sowie bei der Fortsetzung der administrativen Entlastung weicht der Umsetzungsstand allerdings nur geringfügig vom ursprünglichen Inhalt der Massnahme ab und erfüllt damit weitgehend die Erwartungen. Insgesamt erfüllt die Wachstumspolitik 2012–2015 damit eine Mehrheit der anvisierten Ziele. Dies unter Vorbehalt der noch ausstehenden Entschiede des Parlaments zu wichtigen Massnahmen der Wachstumspolitik 2012–2015 (AHV-Revision, Unternehmenssteuerreform III, Energiestrategie 2050, ökologische Steuerreform).

Einige der in der Wachstumspolitik 2012–2015 identifizierten wirtschaftspolitischen Herausforderungen sind vor diesem Hintergrund nach wie vor aktuell. Neben der Verzögerung der Umsetzung der Massnahmen mit Bezug zu europapolitischen Fragen, verlangen Projekte die über den Zeithorizont 2012–2015 hinausgehen, eine Weiterverfolgung. Wichtig bleibt deshalb die konsequente Weiterführung der Wachstumspolitik des Bundesrates im Rahmen der Neuen Wachstumspolitik 2016–2019. So knüpfen in der Neuen Wachstumspolitik 2016–2019 mehrere Massnahmen direkt oder durch Folgeprojekte an die Wachstumspolitik 2012–2015 an: Dies im Bereich der Europapolitik (Erhalt und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs mit der EU), in der Aussenhandelspolitik (Erweiterung des Marktzugangs), in der Agrarpolitik, in der Verkehrspolitik und in der Umweltpolitik (Zweites Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 und Klimagesetzgebung nach 2020) sowie durch die Fortsetzung der Bestrebungen für eine administrativen Entlastung und bessere Regulierung für Unternehmen. Damit gewährleistet die Neue Wachstumspolitik 2016–2019 eine konsequente Weiterverfolgung der Wachstumspolitik 2012–2015.